

12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

16. 7. 1959

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 erläutert und ab-
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird erläutert wie folgt:

„(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers.“

Artikel II.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 143, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 3, 4 und 5 des Artikels 122 haben zu lauten:

„(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

2. Artikel 123 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden.“

3. Artikel 125 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennet auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Dem Entwurf liegen zwei Gedanken zugrunde. Einerseits soll durch eine Ergänzung des Wortlautes des Artikels 77 Abs. 3 B.-VG. klargestellt werden, daß die „sachliche Leitung“ von bestimmten, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten auch die Leitung der personellen und organisatorischen Aufgaben umfassen kann, die im Zusammenhang

mit den genannten Angelegenheiten stehen. Es handelt sich also um eine authentische Interpretation des Bundes-Verfassungsgesetzes, die nach den Grundsätzen der Rechtslehre nur vom Bundesverfassungsgesetzgeber selbst durchgeführt werden kann.

Andererseits soll die Stellung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes dahin geändert werden, daß

er nicht mehr ein vom Bundespräsidenten ernannter Beamter ist, sondern zu einem vom Nationalrat gewählten Organ wird.

Im einzelnen ist zum Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Im Sinne der anzustrebenden authentischen Interpretation sollen im Artikel 77 Abs. 3 B.-VG. die Worte „und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation“ eingefügt werden. Im übrigen soll am Wortlaut des Artikels 77 Abs. 3 B.-VG. nichts geändert werden.

Dem Bundespräsidenten ist damit die Möglichkeit eröffnet, je nach Lage der Verhältnisse entweder bloß die sachliche Leitung bestimmter Angelegenheiten oder auch die Leitung der damit verbundenen personellen oder organisatorischen Aufgaben einem nach Artikel 77 Abs. 3 B.-VG. zu bestellenden Bundesminister zu übertragen. Dies kommt durch die Verwendung des Wortes „auch“ in der Einfügung zum Ausdruck.

Zu Artikel II Z. 1:

Nach dem geltenden Wortlaut des Artikels 122 Abs. 3 B.-VG. besteht der Rechnungshof aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den sonst erforderlichen Beamten und Hilfskräften. Das Wort „sonst“ wäre zu streichen,

weil der Vizepräsident in Hinkunft kein Beamter sein soll.

Der geltende Artikel 122 Abs. 4 B.-VG. bestimmt, daß der Präsident des Rechnungshofes auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat zu wählen ist. Er hat vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung zu leisten. Diese Bestimmungen sollen für den Präsidenten unverändert gelassen, jedoch auch auf den Vizepräsidenten ausgedehnt werden.

Die bisher nur für den Präsidenten in Geltung gestandene Bestimmung des Artikels 122 Abs. 5 B.-VG., daß er keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein darf, soll auf den Vizepräsidenten ausgedehnt werden.

Zu Artikel II Z. 2:

In Hinkunft soll nicht nur der Präsident sondern auch der Vizepräsident des Rechnungshofes durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden können.

Zu Artikel II Z. 3:

Da der Vizepräsident in Hinkunft vom Nationalrat gewählt und nicht mehr vom Bundespräsidenten ernannt werden soll, wären die Bestimmungen über die Ernennung des Vizepräsidenten im Artikel 125 Abs. 1 B.-VG. zu streichen.